GAR-SH.DE

GRÜNE und Alternative in den Räten Schleswig-Holstein e.V.

GAR SH e.V. • Postadresse: Wilhelmstrasse 51, 25336 Elmshorn
info@gar-sh.de • 0162 8007228

Zuwendungen an Fraktionen und Aufwandsentschädigungen

1. Fraktionszuwendungen

Nicht in alle Kommunen wird die Möglichkeit genutzt, den Fraktionen für die Erfüllung ihrer Aufgaben finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen zu gewähren. In diesem Dokument ist daher erläutert, was nötig ist um einen Anspruch auf diese Fraktionszuwendungen zu erhalten und was über die Fraktionszuwendungen abgerechnet werden kann.

Ob und in welcher Höhe Fraktionszuwendungen gewährt werden, wird von den Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Kreise entscheiden. Nach §32a der Gemeindeordnung und § 27a der Kreisordnung Abs. 4 können Zuschüsse gewährt werden, ein Rechtsanspruch nach der GO besteht aber nicht.

Die Arbeit der Fraktionen ist Teil der vorbereitenden Willensbildung der Gemeindevertretung. Die Gemeinde muss die erforderliche technische Unterstützung bereitstellen. Der zusätzliche Umfang für sachlichen und personellen Aufwand liegt im Ermessen der Gemeindevertretung. Ein Anspruch auf Vollkostenerstattung oder auch die Bereitstellung eines kostenlosen Geschäftszimmers besteht nicht.

Was ist notwendig um Fraktionszuwendungen zu erhalten

Um einen Anspruch auf Fraktionszuwendungen zu haben, muss die Gemeinde- oder Kreisvertretung einen **Grundsatzbeschluss in Form einer Richtlinie** festlegen, inwieweit Zuwendungen an die Fraktionen gewährt werden. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und der Gleichheitsgrundsatz zu beachten. Links zu Beispielen für Richtlinien befinden sich im Anhang.

Wie sieht die übliche finanzielle Unterstützung aus

Üblich sind finanzielle Pauschalzuwendungen, wobei in der Regel ein Grundbetrag pro Fraktion und Pro Fraktionsmitglied ein Pro-Kopf-Betrag gewährt wird. Es ist zulässig bei der Bemessung der Fraktionszuschüsse allein die Mitgliederzahl zu berücksichtigen.

Die Höhe der jährlichen Zuwendung sollte den Fraktionen in einem Bewilligungsschreiben mitgeteilt werden. Nach Ende des Haushaltsjahres die Verwendung von der Fraktion schriftlich mitzuteilen. Nicht verausgabte Fraktionszuwendungen sind am Ende des Jahres unaufgefordert der Gemeinde zurückzuführen.

1. Fraktionszuwendungen

Was wird unterstützt

- Bei Pauschalzuweisungen ist das Verbot der Parteienfinanzierung zu beachten.
- Die Mittel dürfen nur für Aufwendungen verwendet werden, die im Zusammenhang mit der Erörterung gemeindepolitischer Entscheidungen in der Fraktion entstanden sind.
- Das sind z.B Aufwendungen für Büroräume und deren Büromöbel, Büromaterial, Telefonkosten, Literaturbeschaffung, personelle Kosten der Geschäftsführung, ggf. Fahrtkosten, Aufwendungen für Tagungen, und Fortbildungen, auch Informationsschriften der Fraktionen, soweit sie auf die Arbeit der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gerichtet sind. Auch Öffentlichkeitsarbeit einer Fraktion kann bezuschusst werden, begrenzt durch die Angemessenheit.
- Die Fraktionen müssen nachweisen, dass sie ihre Pauschalzuweisungen zweckentsprechend eingesetzt zu haben.

Beispiel für eine Gliederung zum Nachweis der verwendeten Fraktionsmittel

Einnahmen:
Geldleistungen
sonstige Einnahmen

Ausgaben:
Summe der Ausgaben für Fraktionsmitarbeiter (Fraktionsassistenten oder Geschäftsführung)
Ausgaben für Veranstaltungen
Sachverständige, Gerichts und ähnliche Kosten
Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Volksvertretungen
Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit
Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes (z.B. Raumkosten und Büromaterial)
Ausgaben für Investitionen
Ausgaben für die Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinigungen
Ausgaben für Fortbildungen und Tagungen
sonstige Ausgaben

1. Fraktionszuwendungen

Anhang zu den Fraktionszuwendungen

Beispiele für Richtlinien

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Fraktionen der Bürgerschaft
https://www.luebeck.de/files/rathaus/politik/fraktionszuwendungen/richtlinien_zuwendungen_buergerschaft.pdf

Richtlinien der Stadt Ahrensburg für die Gewährung von Zuwendungen an die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen
https://www.ahrensburg.de/Bürger-Stadt/Ortsrecht/index.php?La=1&object=tx,2603.224.1&kat=&kuo=2&sub=0

Richtlinie Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Kreistagsfraktionen
https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/ortsrecht/dokument/richtlinienueberdiegewaehrungvonzuwendungenundsachleistungenandiekreistagsfraktionen.pdf

§32a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/xvm/page/bsshoprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1d&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GemOSH2003V15P32a&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

§ 27a der Kreisordnung Schleswig-Holstein
https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/159p/page/bsshoprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=18&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-KreisOSH2003V11P27a&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

Weitere Quelle: Dehn/Wolf, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein Kommentar/14. Auflage, 2018

2. Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

Anders als die Fraktionszuwendungen besteht auf die Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung (EntschVO) ein Rechtsanspruch. Die Entschädigungen sollen sicherstellen, dass die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten nicht zu finanziellen Einbußen für die Betroffenen führen.
Der Anspruch auf Entschädigungen wird in einer Entschädigungssatzung oder Hauptsatzung der Kommune konkretisiert.

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder Abschnitt 2

Die Aufwandsentschädigung wird entweder als ausschließliche monatliche Pauschale oder gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Höchstsätzen, die in der EntschVO §2 festgelegt sind und in einem angemessenen Rahmen unterschritten werden sollen.

Wird das Sitzungsgeld als Teil der Aufwandsentschädigung gewährt, gilt dies für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, des Kreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, der Fraktionen, Teilfraktionen und für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen.

Sonstige Entschädigungen Abschnitt 3

Zusätzlich können sonstige Entschädigungen gesondert beantragt werden. Hierzu zählen neben einer Verdienstausfallentschädigung, Fahrt- und Reisekosten auch **Kinderbetreuungskosten** (von Kindern unter 14 Jahren) und die Betreuung **pflegebedürftiger Familienangehöriger**. Diese Entschädigungen müssen gesondert beantragt und nachgewiesen werden.

Anhang zu Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

Entschädigungsverordnung - (EntschVO) Schleswig-Holstein
https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=EntschV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true

Beispiele für Kommunale Entschädigungssatzungen:
Entschädigungssatzung der Stadt Elmshorn
https://www.elmshorn.de/media/custom/2326_12991_1.PDF?1583920353
Entschädigungssatzung der Stadt Ahrensburg
https://www.ahrensburg.de/Bürger-Stadt/Ortsrecht/index.php?La=1&object=tx,2603.225.1&kat=&kuo=2&sub=0
Entschädigungssatzung der Stadt Flensburg
https://www.flensburg.de/PDF/Satzung_der_Stadt_Flensburg_über_die_Entschädigung_der_ehrenamtlich_tätigen_Bürgerinnen_und_Bürger_und_die_Aufwandsentschädigung_der_Wahlbeamten_in_der_Fassung_der_3_Nachtragssatzung_vom_21_09_2011.PDF?ObjSvrID=2306&ObjID=368&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1446798088